

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 275/12 B

L 9 AS 604/11 (Hessisches LSG)
S 22 AS 757/08 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Wetterau,
Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger bezieht sich zwar im ersten Absatz seiner Beschwerdebegründung auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, legt diesen aber in seinen weiteren Ausführungen nicht dar. Nach ausführlicher Darstellung des Sachverhalts rügt der Kläger vielmehr außerdem "die Verletzung des § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG i. V. m. Art 3 Abs. 1 (allgemeiner Gleichheitssatz; Willkürverbot)" und führt im Weiteren aus, wieso das Urteil des LSG aus seiner - des Klägers - Sicht "absolut willkürlich" ist. Damit wird jedoch auch der in Bezug genommene Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht dargelegt, weil ein Mangel des Verfahrens nur ein Verstoß auf dem Weg zum Urteil ist, nicht aber ein Fehler in der sachlichen Entscheidung selbst, bei dem eine den Inhalt der Entscheidung bestimmende Rechtsnorm - angeblich - verletzt wird (BSGE 3, 231, 233; Kummer, Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 445).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

